

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt der

EnBW Kernkraft GmbH - Kernkraftwerk Obrigheim

- Antragstellerin -

folgenden

Bescheid Nr. E 03/2014

A. Entscheidung

- I. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der EnBW Kernkraft GmbH – Kernkraftwerk Obrigheim – die Freigabe nach § 29 Abs. 2 Satz 1 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit
1. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a StrlSchV zur Beseitigung von festen Stoffen,
 - a. die den Abfallschlüsselnummern 12 01 16*, 17 09 02* und 17 09 03* nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können, auf der Deponie Billigheim,
 - b. die der Abfallschlüsselnummer 17 01 07 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können, auf der Deponie Sansenhecken bei Buchen,
 2. § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b StrlSchV zur Beseitigung von Stoffen, die der Abfallschlüsselnummer 19 12 12 nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) zugeordnet werden können, in der Verbrennungsanlage des Müllheizkraftwerks Mannheim,
- unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C und der Betriebsanweisung (BA) Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index h.

Die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalten 9a bis 9d StrlSchV und, sofern eine feste Oberfläche vorhanden ist, die Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV, sind einzuhalten.

II. Für das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte gelten die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV.

Die Mittelungsfläche zur Bestimmung der Oberflächenkontamination bei der Freimessung zur Beseitigung freizugebender Stoffe, mittels den in der BA Nr. 2008/08, Index h, angegebenen Messgeräten (In-situ-Gammaspektrometer, Freimessanlagen) darf mehr als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV angegebenen 1000 cm² betragen, wenn nach BA Nr. 2008/08, Index h

1. radiologische Stichprobenmessungen durchgeführt und
2. nachgewiesen wurde, dass eine homogene Aktivitätsverteilung sowie ein vernachlässigbares Ausmaß an Störstellen vorliegen.

Die freizugebenden Stoffe sind nach BA Nr. 2008/08, Index h so zu verpacken, dass die Kontamination von Personen auszuschließen ist, wenn nach § 29 Abs. 2 Satz 5 StrlSchV kein Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV erfolgte.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- BA Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index h,
- Schreiben der HIM GmbH vom 16.10.2013,
- Schreiben der AWN mbH v. 10.12.2013,
- Schreiben der MVV Umwelt GmbH vom 21.06.2007,
- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 26.01.2015,
- Schreiben des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 02.03.2015,
- Prüfbericht der TÜV SÜD ET vom 10.12.2015, MAN-ETS3-15-0585,

- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.12.2014, MAN-ETS3-14-0661,
- Gutachten der TÜV SÜD ET vom 04.08.2014, MAN-ETS3-14-0433 und
- Stellungnahme der TÜV SÜD ET vom 30.04.2007, MAN-ETS3-07-0248.

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Bestimmungen dieses Bescheids gelten ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungsanzeige (ÄA) Nr. 2013/11-B bezogen auf die BA Nr. 2008/08, Index h, gemäß den Vorgaben der Zustimmung des UM zu dieser ÄA umgesetzt werden darf.
2. Mit Inkrafttreten dieses Bescheids tritt der bisherige Bescheid Nr. E 06/2006 vom 24.05.2007 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 16.11.2007 und den 2. Änderungsbescheid vom 12.01.2009) mit Ausnahme bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 06/2006 beim UM angemeldeter Chargen außer Kraft.
3. Die Chargen, die vor dem Inkrafttreten dieses Bescheids auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 06/2006 angemeldet wurden, werden mit Bezug auf den Bescheid Nr. E 06/2006 auf der Grundlage der dafür gültigen BA Nr. 2008/08 weitergeführt.
4. Sollte die TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) im Rahmen ihrer Überprüfungen Abweichungen von den Vorgaben der BA Nr. 2008/08, Index h, insbesondere gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren feststellen, darf bis zur Entscheidung des UM keine Beseitigung der betroffenen Stoffe erfolgen.
5. Die jährlichen Mitteilungen nach § 70 Abs. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme dieses Bescheids jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 1.400,00 festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 01.10.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH dem UM die ÄA Nr. 2013/11-B bzgl. der Überarbeitung der Betriebsanweisung Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“, Index e übersandt. Mit Schreiben vom 28.08.2014 und vom 17.10.2014 wurden Austauschseiten der BA Nr. 2008/08 im Index f und mit Schreiben vom 30.11.2015 Austauschseiten der BA Nr. 2008/08 im Index h vorgelegt. Jeweils mit Schreiben vom 05.11.2013 hat die EnBW Kernkraft GmbH ergänzend dazu beim UM zwei neue Anträge zur Freigabe von Stoffen zur Beseitigung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstaben a und b StrlSchV für das Kernkraftwerk Obrigheim gestellt. Der bisherige Bescheid Nr. E 06/2006 vom 24.05.2007 (geändert durch den 1. Änderungsbescheid vom 16.11.2007 und den 2. Änderungsbescheid vom 12.01.2009) tritt mit Ausnahme für die bereits auf der Grundlage des Bescheids Nr. E 06/2006 beim UM angemeldeten Chargen außer Kraft, sobald dieser Bescheid in Kraft tritt.

Die im Rahmen der ÄA Nr. 2013/11-B vorgelegten Fassungen der BA Nr. 2008/08 wurden von der TÜV SÜD ET in ihren Gutachten vom 04.08.2014 und vom 04.12.2014 sowie im Prüfbericht vom 10.12.2015 mit dem Ergebnis bewertet, dass mit den Festlegungen in der BA 2008/08, Index h, die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Index g der BA 2008/08 ergab sich aus einem Änderungsverfahren, mit dem Anpassungen der Organisationsbezeichnungen verbunden, Freigaberegulungen aber nicht tangiert waren.

Damit dieser Bescheid die Freigabe von Stoffen zur Beseitigung nach § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und b StrlSchV vollständig erfasst, wird auch die Stellungnahme der TÜV SÜD ET, die Entscheidungsgrundlage für den Bescheid Nr. E 06/2006 vom 24.05.2007 war, als Entscheidungsgrundlage für diesen Bescheid herangezogen. Alle weiterhin notwendigen Auflagen des früheren Bescheids Nr. E 06/2006 werden in diesen Bescheid übernommen.

Die diesem Bescheid als Entscheidungsgrundlagen zugrunde liegenden Unterlagen sind in Abschnitt B aufgeführt.

2. Dieser Bescheid beruht auf § 29 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Dieser Bescheid bezieht sich nicht auf konkrete Chargen, sondern schreibt generell für die in Abschnitt A angegebenen Freigabepfade gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und b StrlSchV die Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und Spalten 9a bis 9d StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte, für das die Festlegungen der Anlage IV Teil A Nr. 1 und Teil C StrlSchV gelten, verbindlich fest. Gemäß den Verfahrensfestlegungen in der BA Nr. 2008/08, Index h, erstellt die Antragstellerin für jede einzelne Charge angefallener Materialien, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können, eine Chargenanmeldung, die an das UM und die TÜV SÜD ET versandt wird.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit den Beauftragungen vom 24.09.2014 und vom 26.10.2015 die TÜV SÜD ET als Sachverständigen nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) zugezogen und mit der Durchführung von Kontrollmessungen, mit der Überprüfung der Einhaltung des Verfahrens gemäß diesem Bescheid sowie mit der Überprüfung der Dokumentation und mit einer Informationspflicht, wenn im Rahmen der Kontrollen Abweichungen z.B. gegenüber den Freigabewerten oder dem Freigabeverfahren festge-

stellt werden, beauftragt (vgl. hierzu auch die Handlungsanleitung des Landkreistags und des Städtetags Baden-Württemberg zur Entsorgung von freigemessenen Abfällen auf Deponien in Baden-Württemberg v. 04.08.2015).

Gemäß Nebenbestimmung 4 dieses Bescheids ist die Antragstellerin verpflichtet, bei Abweichungen, die die TÜV SÜD ET feststellt, die Zustimmung des UM für die Fortsetzung des Freigabeverfahrens für die betroffene Charge abzuwarten. Nach den Kontrollen wird für die Chargen die nach § 29 Abs. 3 Satz 1 StrlSchV geforderte Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen.

Die zur Beseitigung freigemessenen Stoffe dürfen erst dann zur Beseitigung an eine der in diesem Bescheid genannten Entsorgungsanlagen abgegeben werden, wenn hierzu eine auf das konkrete Entsorgungslos bezogene Zustimmung des UM vorliegt. Diese wird erteilt, wenn die losspezifische Annahmeerklärung des Betreibers der vorgesehenen Beseitigungsanlage vorliegt, die abfallrechtliche Zulässigkeit des vorgesehenen Entsorgungsweges bestätigt wurde und die für den Standort der im Bescheid genannten Beseitigungsanlage durchgeführte fortlaufende Bilanzierung der Massen und Aktivitäten die Einhaltung des 10 μ Sv-Kriteriums belegt. Das UM dokumentiert und archiviert die Chargenmeldungen, die Kontrollergebnisse der TÜV SÜD ET und die Ergebnisse der fortlaufenden Bilanzierung.

Durch Festschreibung der Freigabewerte der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 und Spalten 9a bis 9d StrlSchV sowie des Verfahrens zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte und durch die Festschreibung des Freigabeverfahrens in der BA Nr. 2008/08, Index h, die für jede einzelne Charge anzuwenden ist, kann das UM davon ausgehen, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Für anfallende Stoffe, die unter diesen Bescheid subsumiert werden können und die zur Beseitigung durch Ablieferung an eine der im Abschnitt A genannten Deponien und durch Verbrennung im Müllheizkraftwerk Mannheim vorgesehen sind, kann mit diesem Bescheid somit die Freigabe erteilt werden.

3. Das UM lässt in diesem Bescheid für die Fälle, in denen das Vorliegen der im Teil A genannten Randbedingungen nachgewiesen wurde, bei der Bestimmung der Oberflächenkontamination bei Freimessungen zur Beseitigung freizugebender Stoffe eine Mittelungsfläche zu, die größer ist als die in Anlage IV Teil A Nr. 1 Buchstabe d StrlSchV vorgegebene Mittelungsfläche von 1000 cm².

Hierfür ist im Sinne des § 29 Abs. 2 Satz 1 StrlSchV nachzuweisen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Das UM hat für das Freigabeverfahren in Baden-Württemberg zur Zulassung größerer Mittelungsflächen ein Kriterium festgelegt, bei dessen Einhaltung einschließlich der dabei zu berücksichtigenden Randbedingungen sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann und damit die Anforderungen des § 29 StrlSchV erfüllt werden.

Das Kriterium zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, die dabei einzuhaltenen Randbedingungen, die zulässigen Messgeräte und das für eine konkrete Charge im Einzelfall jeweils abzuwickelnde Verfahren sind in den diesem Bescheid zu Grunde liegenden Unterlagen festgeschrieben. Die Antragstellerin weist mittels Formblatt für eine konkrete Charge die Einhaltung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen nach. Die TÜV SÜD ET prüft, ob die Voraussetzungen für die Zulassung vorliegen und bestätigt dies mit Unterschrift auf diesem Formblatt. Das UM lässt durch seine Unterschrift auf diesem Formblatt für diesen Einzelfall die größere Mittelungsfläche zu. Erst nach dieser Zulassung und den erfolgten Kontrollen durch die TÜV SÜD ET (vgl. Abschnitt E Nr. 2) darf für die konkrete Charge die Feststellung der Übereinstimmung mit den in diesem Bescheid festgelegten Anforderungen durch die Antragstellerin ausgesprochen werden.

Durch die Festschreibung des Kriteriums zur Zulassung größerer Mittelungsflächen, der dabei einzuhaltenden Randbedingungen, der zulässigen Messgeräte und des Verfahrens für eine konkrete Charge, das jeweils eine Prüfung und Zu-

stimmung vorsieht, kann das UM davon ausgehen, dass auch bei Heranziehung einer größeren Mittelungsfläche jeweils sichergestellt ist, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Bezogen auf konkrete Einzelfälle kann die Anwendung einer größeren Mittelungsfläche im Rahmen dieses Bescheids somit zugelassen werden.

4. Gemäß § 29 Abs. 2 Satz 5 StrlSchV kann in den Fällen des § 29 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a und b StrlSchV der Nachweis der Einhaltung der Werte der Oberflächenkontamination der Anlage III Tabelle 1 Spalte 4 StrlSchV entfallen, wenn durch eine geeignete Verpackung der freizugebenden Stoffe auszuschließen ist, dass Personen im Zuge der weiteren Handhabung der Abfälle kontaminiert werden können. Das Vorgehen zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Randbedingung bei Inanspruchnahme der Regelung des § 29 Abs. 2 Satz 5 StrlSchV im Einzelfall ist in der BA Nr. 2008/08, Index h dargestellt. Die Unversehrtheit und Eignung der Verpackung wird im Rahmen der Kontrolle angemeldeter Chargen von der TÜV SÜD ET überprüft.
5. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C beruhen auf § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Danach können Genehmigungen und Zulassungen u.a. mit Auflagen verbunden werden. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.
6. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nummer 3.9 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstr. 11, 68165 Mannheim erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben unberührt.
2. Das UM hat mit Schreiben vom 24.09.2014 und vom 26.10.2015 die TÜV SÜD ET auf der Basis des Rahmenvertrages zwischen dem UM und der TÜV SÜD ET mit Sachverständigenleistungen (vgl. Abschnitt E Nr. 2) beauftragt.
3. Für eine Änderung der BA Nr. 2008/08 „Mess- und Verfahrensvorschrift zur Entlassung von radioaktiven Reststoffen und Gebäuden nach § 29 StrlSchV“ gilt die Änderungsordnung des Stilllegungshandbuchs des KWO.

gez. 

